



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2017    Göttingen, den 05.01.2017    Nr. 01

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza 02

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Stadt Herzberg am Harz  
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben in der Stadt Herzberg am Harz für das Kalenderjahr 2017 05

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

./.

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung  
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel  
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza**

Aufgrund des § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)<sup>1</sup> in Verbindung mit (i.V.m.) § 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)<sup>2</sup> werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Sämtliches im Landkreis Göttingen gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
2. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Begründung:**

Die zuständige Behörde ordnet gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Geflügelschlachtstätten und verarbeitende Industrien hat.

Seit dem 8. November ist mit dem Nachweis von hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) vom Subtyp H5N8 ein Geflügelpestgeschehen in Deutschland bestätigt, das bis heute anhält. Es sind zahlreiche Bundesländer, auch Niedersachsen, betroffen, in denen infizierte Wildvögel gefunden wurden. In Niedersachsen kam es auch zu Geflügelpestausbüchen in Hausgeflügelbeständen.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N8-Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das Geflügelpestvirus wurde bei Wildvögeln bisher überwiegend unter Wasservogelarten, aber auch bei aasfressenden Vögeln, nachgewiesen. Infizierte Wildvögel können das Virus mit dem Kot ausscheiden. Dadurch können Gewässer und Landflächen kontaminiert werden. Durch Betreten

<sup>1</sup> Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) in der zur Zeit gültigen Fassung (i.G.F.)

<sup>2</sup> Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) i.G.F.

oder Befahren solcher Flächen kann das Virus verschleppt und auch in Geflügelhaltungen eingetragen werden. In Freilandhaltungen sind auch direkte Kontakte des gehaltenen Geflügels mit Wildvögeln möglich.

Im Landkreis Northeim ist am 25. Dezember 2016 das Geflügelpestvirus HPAI H5N8 in einem Geflügelbestand nachgewiesen worden.

Die örtliche Nähe dieses Tierseuchenausbruches bedeutet ein hohes Risiko eines möglichen Erregereintrages auch in Geflügelbestände im Landkreis Göttingen.

Die Aufstallung des Geflügels ist somit erforderlich, um die Gefahr des Eintrages des Geflügelpestvirus zu minimieren.

Im Gebiet des Landkreises Göttingen werden zurzeit über 134.000 Stück Geflügel gehalten. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, ein Übergreifen der Tierseuche auf das Gebiet des Landkreises Göttingen schnell und wirksam zu verhindern, sind für mich nicht ersichtlich.

Eine Aufstallung ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>3</sup>) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO<sup>4</sup>) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Beim Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt es sich um ein hochpathogenes Virus, welches schwere Krankheitsverläufe mit hohen Todeszahlen in Geflügelbeständen hervorruft.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

#### **Allgemeine Hinweise:**

**Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist mir unter der Telefonnummer 0551/5252493 sofort zu melden.**

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung (i.g.F.)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung v. 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) i.g.F.

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV<sup>5</sup>)). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, muss die Anzeige über den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

In begründeten Einzelfällen kann ich Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen (gem. § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverordnung zuwiderhandelt (gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG). Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Ihr Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

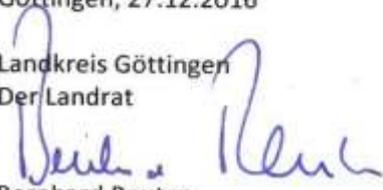
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Für Rückfragen stehen die Ihnen die Mitarbeiterinnen des Geschäftszimmers des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen unter der Telefonnummer 0551/525 2493 gerne zur Verfügung.

Göttingen, 27.12.2016

Landkreis Göttingen  
Der Landrat

  
Bernhard Reuter

<sup>5</sup> Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.G.F.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Festsetzung der Grundbesitzabgaben  
in der Stadt Herzberg am Harz  
für das Kalenderjahr 2017**

Soweit die Steuerpflichtigen im Laufe des Monats Januar 2017 keinen neuen Grundbesitzabgabenbescheid erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2017 für die in der Stadt Herzberg am Harz gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke gem. § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2016 zu entrichten waren.

Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Wegebaubeitrag) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundbesitzabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den genannten Fälligkeitsterminen an die Stadtkasse Herzberg am Harz zu überweisen.

Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten die bisherigen Abgabenbescheide für die übrigen Grundstücke ihre Gültigkeit.

Für die Abgabepflichtigen treten mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen der Fachbereich I – Steuerwesen (Frau Störmer, Tel.: 05521/852-260) zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung.

Lutz Peters  
Bürgermeister